

Antrag auf das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (privates Feuerwerk)

im Landkreis Mainz-Bingen



Kreisverwaltung Mainz - Bingen
FB. 51 a, Untere Waffen-/Sprengstoffbehörde
Georg-Rückert-Str. 11
55218 Ingelheim am Rhein

Fehlen Informationen und/oder Unterschrift kann dieser Antrag nicht weiter bearbeitet werden

Rechtsgrundlage / Beantragung

Ausnahmegenehmigung nach § 24 der Ersten Sprengstoffverordnung

Einreichung: mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungstermin

Antragsteller

Familienname: _____ Vorname: _____
Straße / Nr.: _____ PLZ / Ort: _____
Geburtsdatum: _____ Telefonnr.: _____
e-mail: _____ (Erreichbarkeit tagsüber)

Angaben zum Feuerwerk

Genauere Ortsangabe: Ort/Straße/Hausnummer _____

Gemarkung/Flur/Flurstücksnummer (Angabe zwingend erforderlich) _____

Datum: _____

Uhrzeit: _____ von _____ bis _____ Uhr

Anlass: _____

Liegt das Einverständnis des Grundstückseigentümers
zum Abbrennen des Feuerwerks vor?
(bitte in schriftlicher Form beifügen)

ja

nein

Liegt ein Nachweis über eine gültige Haftpflicht-
versicherung vor?
(bitte Kopie des V-Scheines beifügen)

ja

nein

Ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 19
Abs. 2 oder § 20 Abs. 1 LuftVO erforderlich?
(bitte Ausnahmegenehmigung beifügen)

ja

nein

nähere Erläuterungen siehe beigefügte Hinweise

Befinden sich im Umkreis von 200 m um die
Abbrennstelle Krankenhäuser, Alten- und
Kinderheime oder ähnliche lärmschutzbedürftige
Einrichtungen?

ja

nein

Wenn ja, genaue Entfernung beträgt ca.

_____ Meter

(Zutreffendes bitte ankreuzen und unterstreichen)

Leuchtfeuerwerk / Bodenfeuerwerk
(kein bis geringer Geräuschpegel)

_____ Stück (geplante Anzahl)

Raketen / Feuerwerksbatterien
(normaler bis lauter Geräuschpegel)

_____ Stück (geplante Anzahl)

sonstiges wie z.B. Kanonenschläge
(ausschließliche, sehr laute Knallwirkung)

_____ Stück (geplante Anzahl)

Ich bestätige die Richtigkeit der o.a. Angaben

Unterschrift Antragssteller/in

Ort und Datum

Wichtige Hinweise zum Antrag für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II

Kosten

zwischen 30 und 200 € (in der Regel 100 € und 160€) Gebührenschild entsteht unmittelbar nach Beginn der Bearbeitung.

Nachtruhe

In der Regel können keine Feuerwerke nach 22.00 h und maximal 10 Feuerwerkskörper insgesamt genehmigt werden. Auf Bitte der kommunalen Ordnungsämter, die bei dem Genehmigungsverfahren zu hören sind, soll die Einhaltung der gesetzlichen Nachtruhe zwischen 22 h und 6 h beachtet werden.

Februar - Juli

Aufgrund der vermehrten Brut- und Nistzeit der Vögel werden in diesem Zeitraum überwiegend nur geräuschlose Bodenfeuerwerke genehmigt.

Temperatur/Trockenheit

Im Falle von erhöhter Brandgefahr (Stufe 4 und 5) für Wälder und Gräser, die durch sommerliche Hitze und Trockenheit begünstigt wird, darf im Außenbereich kein Feuerwerk nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Sprengstoffverordnung abgebrannt werden. In diesem Fall erteilen wir grundsätzlich keine Ausnahmegenehmigungen. Hinweise zur Brandgefahr stellt der Deutsche Wetterdienst auf seiner Internetseite zur Verfügung. (<http://www.dwd.de/waldbrand>) Suchwort: Graslandfeuerindex)

§ 19 Abs. 1 Ziffer 2 Luftverkehrsordnung (LuftVO)

Der Aufstieg von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (in der Zeit vom 02.01. bis 30.12.) sowie der Kategorien 3, 4, P2 und T2 in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von Flugplätzen (Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätzen sowie Segelfluggeländen) bedarf der Erlaubnis des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Fachgruppe: Luftverkehr, 55483 Hahn-Flughafen. <https://lbm.rlp.de/de/themen/luftverkehr/kinderluftballone-feuerwerk-skybeamer/> über den vorstehenden link wird eine Flugplatzkarte (für die Entfernungsbestimmung zum Veranstaltungsort) aufgefächert. Befindet sich der geplante Veranstaltungsort innerhalb der roten Zone, ist der als Download zur Verfügung gestellte Antrag auszufüllen.

Im Falle dieses Antrages ist mit zusätzlichen Kosten von ca. 60 € zu rechnen.

§ 20 Abs. 1 Ziffer 2 Luftverkehrsordnung (LuftVO)

Wird die maximale Steighöhe/Effekthöhe (Aufstiegshöhe) der Feuerwerkskörper von 300 m überschritten, erfordert dies eine Betriebserlaubnis, die beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Fachgruppe: Luftverkehr, 55483 Hahn-Flughafen, zu beantragen wäre. Im Regelfall übersteigen die Feuerwerkskörper der Kategorie F2 die Steighöhe/Effekthöhe von max. 300 m nicht. Nähere Informationen unter:

<https://lbm.rlp.de/de/themen/luftverkehr/kinderluftballone-feuerwerk-skybeamer/>

Im Falle dieses Antrages ist mit zusätzlichen Kosten zwischen 30 und 500 € zu rechnen.

Sind die vorstehenden Hinweise innerhalb des Antrags berücksichtigt, bitten wir um Einreichung und können mit der Prüfung beginnen.

Veröffentlichung

Im Falle einer Genehmigung ist das Feuerwerk in einem Amtsblatt der jeweils zuständigen Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde zu veröffentlichen und uns schriftlich nachzuweisen.

Die Veröffentlichungskosten trägt der Antragsteller.

Weitere Stellen, die im Bedarfsfalle einbezogen werden

- Untere Naturschutzbehörde
- örtliche Feuerwehr
- Bauverwaltung (Denkmalschutz)
- Stadt-, Verbandsgemeinde- bzw. Gemeindeverwaltung
- Forstamt
- Wasser- und Schifffahrtsamt
- Deutsche Bahn Netz
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz